

**Richtlinie der Österreichischen Ärztekammer
für Lehrtherapeuten,
Lehrpersonen und Gastvortragende
gemäß § 123 Abs 3 ÄrzteG 1998**

§ 1. Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Qualifikationen und Bestellung der Lehrenden im Bereich der psychosozialen, psychosomatischen und psychotherapeutischen Medizin, die im Rahmen der ÖÄK-Spezialdiplome Psychosoziale Medizin (Psy-1), Psychosomatische Medizin (Psy-2) und Psychotherapeutische Medizin (Psy-3) tätig sind. Diese ÖÄK-Spezialdiplome werden in der Folge als „Psy-Diplome“ bezeichnet.

§ 2. Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Bezeichnungen werden zum Zwecke der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden und beziehen sich daher auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3. Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

(1) „**Lehrtherapeut**“ ist ein Arzt, der im Bereich der Psy-Diplome unter der Erfüllung der unten angeführten Voraussetzungen dauerhaft als Lehrbeauftragter bestellt ist.

(2) „**Lehrperson**“ ist ein Arzt, der im Bereich der Psy-Diplome unter der Erfüllung der unten angeführten Voraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Supervisionen oder Selbsterfahrungen als Lehrbeauftragter bestellt ist.

(3) „**Gastvortragender**“ ist jemand, der im Bereich der Psy-Diplome unter der Erfüllung der unten angeführten Voraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen als Lehrbeauftragter bestellt ist und nicht der Berufsgruppe des Arztes angehört.

§ 4. Qualifikation als Lehrtherapeut im Bereich des ÖÄK-Spezialdiploms Psychosoziale Medizin (Psy-1)

Um als Lehrtherapeut für das ÖÄK-Spezialdiplom Psychosoziale Medizin (Psy-1) bestellt werden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Eintragung in die Ärzteliste als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- b. Vorliegen des ÖÄK-Spezialdiploms Psychosomatische Medizin (Psy-2) oder Psychotherapeutische Medizin (Psy-3)
- c. Nachweisliche Tätigkeit im psychosozialen und psychosomatischen Bereich von mindestens drei Jahren, davon zwei Jahre durch Supervision belegt. Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Beginn des Tätigwerdens im psychosozialen und psychosomatischen Bereich ist mit der Verleihung eines Psy-Diploms festgelegt.

- d. Nachweislich zumindest 30 vorgetragene Ausbildungseinheiten (im Ausmaß von je 45 Minuten) über eine didaktisch-methodische Ausbildung in Theorie und Praxis im Bereich der ÖÄK-Spezialdiplome Psychosoziale Medizin (Psy-1) oder Psychosomatische Medizin (Psy-2) im Curriculum für psychosoziale und psychosomatische Grundversorgung als Lehrperson. Eine Co-Leitung ist anrechenbar.

§ 5. Qualifikation als Lehrtherapeut im Bereich der ÖÄK-Spezialdiplome Psychosomatische Medizin (Psy-2) sowie Psychotherapeutische Medizin (Psy-3)

Um als Lehrtherapeut für die ÖÄK-Spezialdiplome Psychosomatische Medizin (Psy-2) oder Psychotherapeutische Medizin (Psy-3) qualifiziert werden zu können, müssen alle Voraussetzungen des § 4 erfüllt werden. Darüber hinaus muss seit mindestens drei Jahren das ÖÄK-Spezialdiplom Psychotherapeutische Medizin (Psy-3) verfügen.

§ 6. Qualifikation als Lehrperson

Um von einem medizinisch-wissenschaftlich anerkannten PSY-Diplom Veranstalter als Lehrperson qualifiziert werden zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. Nachweisliche Tätigkeit im klinischen oder niedergelassenen Bereich im Ausmaß von mindestens zwei Jahren in jenem Gebiet, für das der Lehrauftrag erteilt werden soll
- b. Nachweis von Erfahrung durch die Co-Leitung im Rahmen des Curriculums im Ausmaß von zumindest 30 vorgetragenen Ausbildungseinheiten (im Ausmaß von je 45 Minuten) im Rahmen jenes Psy-Diploms, in welchem man als Lehrperson bestellt werden soll

§ 7. Bestellung zum Lehrtherapeuten

(1) Die Bestellung zum Lehrtherapeuten erfolgt durch die PSY-Diplomkommission der Österreichischen Ärztekammer. Den Vorschlag zur Bestellung erarbeiten das PPP-Referat oder ein allenfalls eingerichteter Lehrausschuss der zuständigen Landesärztekammer. Das Ansuchen ist in jenem Bundesland zu stellen, in dem laut Ärzteliste der Mittelpunkt der ärztlichen Tätigkeit liegt. Sollte die Zuständigkeit nicht zweifelsfrei geklärt werden können, hat dies der Antragssteller selbst festzulegen. In begründeten Fällen kann der Antrag direkt bei der Diplomkommission eingebracht werden.

(2) Die Bestellung ist auf fünf Jahre befristet. Eine Wiederbestellung ist möglich, sofern eine methodenspezifische Lehrtätigkeit im Umfang von zumindest 30 vorgetragenen Ausbildungseinheiten (im Ausmaß von je 45 Minuten) seit der letzten Bestellung nachgewiesen werden kann. Der Nachweis ist dem Lehrausschuss in den Landesärztekammern vorzulegen. Der Lehrausschuss der Landesärztekammern übermittelt einen Vorschlag an die Diplomkommission. Der Diplomkommission obliegt die Entscheidung über eine Wiederbestellung. Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 8. Bestellung zur Lehrperson

Die Bestellung zur Lehrperson erfolgt durch die medizinisch wissenschaftliche Leitung des von der ÖÄK anerkannten Psy-Diplom-Anbieters.

§ 9. Bestellung zum Gastvortragenden

Die Bestellung zum Lehrbeauftragten erfolgt durch die medizinisch wissenschaftliche Leitung des von der ÖÄK anerkannten Psy-Diplom-Anbieters.

§ 10. Aufgaben der Psy-Diplomkommission

Der Aufgabenbereich der PSY-Diplomkommission umfasst insbesondere:

- a. Bestellung der Lehrtherapeuten
- b. Prüfung der Qualifikation von Lehrtherapeuten

§ 11. Zusammensetzung der Psy-Diplomkommission

Die Psy-Diplomkommission der Österreichischen Ärztekammer setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 1 Vertreter des PPP-Referates
- b. 1 Vertreter der ÖGPPM
- c. 1 Vertreter der ÖGPP
- d. 1 Vertreter der Bundefachgruppe
- e. 1 Vertreter des Bildungsausschusses
- f. 2 Ländervertretern

§ 12. Aufgaben der Lehrausschüsse in den Ländern

Der Aufgabenbereich des Lehrausschusses umfasst:

- a. Vorprüfung der Qualifikation der Lehrtherapeuten
- b. Erstellung des Vorschlages zur Bestellung des Lehrtherapeuten
- c. Organisation entsprechender Lehrveranstaltungen
- d. Evaluation externer Anbieter im Auftrag der PSY-Diplomkommission
- e. Koordination mit Lehrveranstaltungen anderer Bundesländer

§ 13. Lehrausschüsse in den Ländern

Es wird empfohlen, Lehrausschüsse in der jeweiligen Landesärztekammer einzurichten. Diese sollten sich aus mindestens drei Personen zusammensetzen, die alle den Status eines Lehrtherapeuten haben.

§ 14. Übergangsbestimmung

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie als Lehrtherapeuten bestellt waren, dürfen in dieser Funktion für die Dauer ihrer Bestellung, jedoch maximal für fünf Jahre weiter tätig bleiben, wenn sie nachweisen können, dass sie in den letzten drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Richtlinie 30 Ausbildungseinheiten (im Ausmaß von je 45 Minuten) vorgetragen haben. Nach Ablauf der Frist ist eine Wiederbestellung gemäß den Kriterien des § 7 bzw. § 8 möglich.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 19.10.2016 in Kraft.